

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2. Diese drei Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Es sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Mittel. Die Mittel sind für die Aufgaben des satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu verwenden. Über die Verwendung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt. Die Neuwahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres statt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch auf anderem Wege – z.B. telefonisch oder durch ein schriftliches Umlaufverfahren – Beschlüsse fassen.
6. Über alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.

#### **§ 8 Satzungsänderung und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung des Vereins sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
3. Die Mitgliederversammlung, in der die Satzung geändert, der Vereinszweck geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der eingetragenen Mitglieder anwesend ist. Erscheint zu dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder, lädt der Vorsitzende oder im Vertretungsfall sein Stellvertreter unter Hinweis auf diese Umstände erneut ein. Diese Versammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

Der Antrag auf Satzungsänderung, die Änderung des Vereinszwecks bzw. die Vereinsauflösung ist angenommen, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und umgehend allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. Auf der nächsten Mitgliederversammlung sind diese Änderungen zu bestätigen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung von baugebundener Kunst und Kunst im öffentlichen Raum.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 13.05.2007 beschlossen.

## Freundeskreis Walter Womacka e.V.

### Satzung

#### Präambel

Walter Womacka ist ein weltweit bekannter Künstler und hat die bildende Kunst in der DDR wesentlich mitgeprägt. Zu seinem großen OEuvre zählen bekannte Grafiken und Bilder sowie markante Kunstwerke im Stadtbild von Berlin und anderen Städten. Über 20 Jahre hat er als Rektor an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee die Ausbildung der Talente junger Künstler gefördert. Sein Lebenswerk hat einen festen Platz in der deutschen Kunst nach 1945.

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der „Freundeskreis Walter Womacka“ ist ein Verein und hat seinen Sitz in Berlin.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- a.) Leistung eines Beitrages für die dauerhafte Sicherung, Erhaltung, Pflege, Nutzung und Verbreitung des künstlerischen Lebenswerkes von Prof. Walter Womacka
- b.) Einordnung des künstlerischen Schaffens von Prof. Walter Womacka in die deutsche und internationale Kulturgeschichte.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Durchführung bzw. Mitwirkung bei der Katalogisierung der künstlerischer Arbeiten von Walter Womacka und Erstellung des Werkverzeichnisses in Zu-sammenarbeit mit diversen Institutionen, Museen und Sammlern. Bei der Zu-sammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Institutionen, Museen dürfen finanzielle und sonstige Leistungen ausschließlich an ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts fließen, welche diese ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden dürfen.
- die Aufbereitung aller Dokumente und Materialien des künstlerischen Lebensweges von Walter Womacka zur Archivierung
- die Durchführung der Ausleihe, Ausstellung, Restaurierung und Erhaltung von künstlerischen Werken, sowie die Vermittlung von künstlerischen Arbeiten Walter Womackas zu Ausstellungszwecken
- die Mitwirkung an allen Formen der Öffentlichkeitsarbeit von Walter Womacka
- die Durchführung von Veranstaltungen, Ausstellungen und Publikationen zum künstlerischen Schaffen von Walter Womacka
- die Betreuung von künstlerischen Werken und entsprechender Literatur Walter Womackas aus Schenkungen und Zuwendungen

Weiterhin setzt sich der Verein dafür ein, dass das Atelier von Walter Womacka in Berlin-Mitte als Zentrum seines künstlerischen Schaffens und als kulturgeschichtliches Zeitzeugnis erhalten bleibt.

Eine Unterstützung für die Wirkungsstätte von Walter Womacka auf Usedom / Loddin und einer musealen Einrichtung zu seinem Lebenswerk in Deutschland entspricht dem Grund-anliegen des Förderkreises.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos zur Förderung von Kunst und Kultur tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person aus dem In- und Ausland werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt und sich hierfür engagiert.

2. Mitgliederkategorien:

- (a) Ordentliche Mitglieder
- (b) Ehrenmitglieder, auf Vorschlag von Vorstand oder Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder des Freundeskreises sind von Beitragszahlungen befreit.
- (c) Fördermitglieder sind, wer einen von der Mitgliederversammlung angenommenen und bestätigten Förderbeitrag leistet. Fördermitglieder haben weder Stimmrecht, noch einen Anspruch auf Teilnahme an vereinsinternen Sitzungen.

Alle Mitglieder respektieren ihre unterschiedlichen künstlerischen und politischen Auffassungen und gewinnen keinen persönlichen Vorteil durch ihre Mitgliedschaft.

3. Aufnahmeverfahren neue Mitglieder

Der Antrag auf Mitgliedschaft kann jederzeit an den Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet einstimmig über die Aufnahme des neuen Mitgliedes. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages verbunden. Er ist erstmals fällig mit dem Beitritt für das jeweils laufende Geschäftsjahr. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitglieder-versammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- mit dem Tod der natürlichen oder bei Auflösung der juristischen Person
- durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, wobei eine dreimonatige Kündigungsfrist eingehalten werden muss
- durch Ausschluss eines Mitglieds. Dieser ist nur zulässig, wenn es das Ansehen des Gremiums grob schädigt. Mitglieder werden nach unbegründeter Nichtzahlung eines

Jahresbeitrages und zweifacher Zahlungserinnerung aus dem Verein ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ehrenmitglieder.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme, unter einer angemessenen Fristsetzung, geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu errichten.
2. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung ist vor Ablauf des Geschäftsjahres einzuberäumen. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher in Textform eingeladen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auch statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens acht Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
4. Die satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. Beratung über den Stand und die Planung der satzungsgemäßen Arbeit
  - c. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - d. Festlegung über die Höhe des Beitrages
  - e. Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins.

### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - \* dem 1. Vorsitzenden
  - \* dem 2. Vorsitzenden
  - \* dem Schatzmeister.